

## AUS DEM SCHRIFTTUM

*Василевич, Григорий Алексеевич, Конституционное право Республики Беларусь (Vasilevič, Verfassungsrecht der Republik Weißrussland), Verlag Knižnyj Dom, Minsk 2010, 767 Seiten, ISBN 978-985-17-0210-3.*

Lehrbücher des weißrussischen Verfassungsrechts sind, anders als beim „großen Bruder“ Russland, eher Mangelware. Dies hängt zum einen sicherlich mit der Kleinheit des Landes zusammen. Zum anderen reflektiert es wohl auch den Umstand der geringen Effektivität des Rechts im Allgemeinen und des Verfassungsrechts im Besonderen in Weißrussland. Das hiermit zu besprechende Werk von *G.A. Vasilevič* ist jedenfalls offenkundig mit seinen knapp 800 Seiten das einschlägige „Flaggschiff“. Auch wenn dies im Buch nicht kenntlich gemacht wird, scheint es keine völlige Neubearbeitung, sondern eine Neuauflage eines gut eingeführten Lehrwerkes zu sein.

Der Autor war seit 1994 Mitglied des neu gegründeten weißrussischen Verfassungsgerichts und ist in dieser Funktion durch zahlreiche präsidentenfreundliche Sondervoten aufgefallen. Er ist Mitautor des „Präsidentenentwurfs“ für eine neue Verfassung und avancierte gleich nach der in diesem Sinn erfolgten großen Verfassungsrevision 1996 zum Präsidenten des Verfassungsgerichts, welches Amt er bis 2008 ausübte.

Danach war er bis September 2011 (als er allerdings unter ungeklärten Umständen aus dem Amt entfernt wurde) Generalprokurator der Republik Weißrussland. Er ist also definitiv kein Gegner *Lukašenkos* (vgl. nur S. 118, 541); dezente kritische Bemerkungen in diese Richtung (vgl. z.B. S. 37 f, 125, 127, 527 f) erfolgen bei ihm nach dem Prinzip „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“. Freilich ist dies

bei einem Werk dieses Zuschnitts unter den gegebenen Bedingungen nicht anders erwartbar. Insofern muss sich der Leser des Buches auf die „offiziöse“ Sicht einstellen bzw. sich mit ihr abfinden.

Dies heißt freilich nicht, dass das Werk keine Qualitäten hat. So bietet es einen wirklich umfassenden Einblick in ein in der Ostrechtswissenschaft wenig aufbereitetes Rechtsgebiet. Die Gliederung des Buches ist weitgehend klar und logisch, auch die Gewichtung der einzelnen Kapitel ist im Wesentlichen stimmig. Das in sechs Abschnitte und 26 Kapitel unterteilte Werk eröffnet ohne viel Umschweife mit „Allgemeinen Fragen des Verfassungsrechts der Republik Weißrussland“ (S. 3-62). Hier finden sich Ausführungen unter anderem zu Begriff, Gegenstand und Quellen des weißrussischen Verfassungsrechts.

Der folgende Abschnitt überzeugt hingegen systematisch nicht und steht auch unter einer irrgen Überschrift („Lehre über die Verfassung“; S. 63-134). Soweit darin von solchen Themen wie der Struktur der weißrussischen Verfassung und dem Verfahren ihrer Abänderung gehandelt wird (vgl. S. 63-81), würde man diese Ausführungen wohl eher im ersten Abschnitt erwarten bzw. hätte man sie diesem einfach zuschlagen sollen. Soweit ein (im Übrigen durchaus detaillierter) Abriss der weißrussischen Verfassungsgeschichte geboten wird (S. 81-134), hätte dies Anlass geben sollen, diesen Teil als eigenen, zweiten Abschnitt mit entsprechender Überschrift zu verselbstständigen. Der dritte Abschnitt des Buches steht unter dem Titel „Grundlagen der Verfassungsordnung“ (S. 135-256). Darin wird zum einen auf Fragen der Souveränität der Republik Weißrussland eingegangen (S. 141-167), zum anderen

werden die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie die sonstigen Vertragsbeziehungen zwischen Weißrussland und Russland dargestellt (S. 167-189). Ein anderes Thema ist die Präsentation der leitenden Verfassungsprinzipien, so wie sie in den ersten Abschnitt der Verfassung Weißrusslands (eben: „Grundlagen der Verfassungsordnung“; Art. 1-20) Eingang gefunden haben. Dieses Thema wird zunächst kurz angeschnitten (S. 135-141) und dann erst nach Abhandlung der oben genannten Fragen weitergeführt (S. 189-256). Das muss als systematischer Bruch bezeichnet werden. Lösungsvorschlag: Die Themen Souveränität sowie GUS und sonstige Vertragsbeziehungen (S. 141-189) sollten aus dem besprochenen Abschnitt herausgenommen werden und stattdessen einen eigenen Abschnitt („Die Stellung der Republik Weißrussland in der Staatengemeinschaft“?) bilden.

Systematisch mustergültig ist demgegenüber der Grundrechteabschnitt („Der verfassungsrechtliche Status des Menschen und Bürgers“; S. 257-404). Eingesäumt jeweils von Kapiteln über die Staatsbürgerschaft und die Rechtsstellung der Ausländer und Staatenlosen werden die Grundrechte in „klassischer“ Dreigliederung herunterdekliniert; auch ein Kapitel über die verfassungsrechtlichen Grundpflichten darf nicht fehlen. Nichts zu bemängeln gibt es auch an dem kurzen fünften Abschnitt über den „administrativ-territorialen Aufbau der Republik Weißrussland“ (S. 405-418).

Der sechste und mit Abstand umfangreichste Abschnitt ist dem Staatsorganisationsrecht im engeren Sinn gewidmet („Die Organe der Staatsgewalt der Republik Weißrussland; S. 419-759). Ist die innere Struktur dieses Großabschnittes logisch nachvollziehbar, so überrascht in zwei Punkten die umfangmäßige Gewichtung.

Dass ein eigenes Kapitel über das Wahlsystem und Wahlrecht an die Spitze (S. 426-482) und damit gleichsam vor die Klammer gestellt wird, mag noch, wie angedeutet, angehen. Dies gilt auch für das anschließende Kapitel über die Volksabstimmung. Die epische Breite dieses Kapitels (S. 482-568) erscheint aber nicht angemessen; dies noch umso mehr, als im Wesentlichen Referenden vor Inkrafttreten der (revidierten) Verfassung 1996 beschrieben werden.

Insbesondere das Verfassungsreferendum vom 24. November 1996, das Weißrussland die heute geltende Verfassung beschert hat, hat es dem Autor angetan. Die apologetischen Schilderungen des Verfassers ziehen sich hier über rund 40 Seiten! Mit Ausnahme der (kurzen) geltendrechtlichen Partien würden alle Ausführungen in dem beschriebenen Kapitel, wenn der Autor schon auf sie nicht zu verzichten könnten glaubt, weit besser in den zu bildenden (siehe oben) verfassungsgeschichtlichen Abschnitt passen.

In krassem Gegensatz zur überproportionalen Darstellung der Volksabstimmung widmet der Autor der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit – abgesehen vom Verfassungsgericht – gerade mal drei Seiten (S. 719-722)! Im Übrigen „passen“, wie schon erwähnt, Reihenfolge und umfangmäßige Darstellung der behandelten Organe:

Präsident (S. 568-623), Parlament/Nationalversammlung (S. 623-702), Regierung (S. 703-719), Gerichtsbarkeit einschließlich Verfassungsgerichtsbarkeit (S. 719-731), Prokuratur (S. 731-739), örtliche Selbstverwaltung (S. 740-759).

Der Rezendent hat sich beim Lesen des vorliegenden Werkes ständig an seine seinerzeitige Lektüre des Lehrbuches des russischen Verfassungsrechts von M.V. Baglaj erinnert. Die beiden Werke sind gleichsam „Zwillingsbrü-

der“ („Zwillingsschwestern“?). Mutatis mutandis gilt für das Kompendium von *Vasilevič* das, was der Rezensent seinerzeit in seiner Besprechung des erstgenannten Werkes in dieser Zeitschrift wie folgt formuliert hat: „In der Stoffvermittlung hat sich der Autor ganz auf das positive Verfassungsrecht konzentriert, was angesichts der bei vergleichbaren russischen Werken zumindest früher meist geübten Technik des ‚Ausweichmanövers‘ auf abstraktere Themen nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Staatstheoretische und staatsphilosophische Ausführungen sind knapp bemessen, auch die (in der jüngeren Zeit in der russischen Lehre äußerst beliebten) Ausflüge in die Rechtsvergleichung haben lediglich ergänzenden Charakter und ordnen sich der Darstellung des geltenden Normenmaterials unter. Kein Platz ist erfreulicherweise auch für die ermüdende Wiedergabe von seitenlangen Ausführungen fremder Autoren [...], der Verfasser zieht vielmehr seine eigenständige Gedankenführung konsequent und straff durch.“<sup>1</sup>

Sodann findet sich in der seinerzeitigen Buchbesprechung folgender Satz: „Positiv zu vermerken ist, dass das Buch die Judikatur des Verfassungsgerichts zur Kenntnis nimmt.“<sup>2</sup> Das gilt für das Lehrbuch von *Vasilevič* nur bedingt. Bezugnahmen auf verfassungsgerichtliche Entscheidungen finden sich in ihm nur sporadisch (vgl. S. 293 f, 301 ff, 315, 318 ff, 327 ff, 396 f). Freilich sei der Autor partiell entlastet. Seit der Kaltstellung des Verfassungsgerichts durch Präsident *Lukašenko* (dazu noch unten) spielt es praktisch keine Rolle mehr; die Anzahl der „lehrbuchwürdigen“ Judikate dürfte sich daher in überschaubarem Rahmen halten.

<sup>1</sup> B. Wieser, Osteuropa-Recht 2009, S. 86.

<sup>2</sup> B. Wieser, Osteuropa-Recht 2009, S. 86.

Uneingeschränkt gelten hingegen folgende Ausführungen aus der *Baglaj*-Rezension: „Das ganze Buch ist [...] in einer angenehm einfachen, flüssigen und einprägsamen Sprache geschrieben und sollte dergestalt studentischen Wunschvorstellungen sehr nahe kommen. Wenig bietet es allerdings – für den Studierenden wie den Wissenschaftler – für die weitere Erschließung des Stoffes. Der Autor hat auf Schrifttumsbelege in Fußnoten oder Literaturzitate im Fließtext mit lediglich minimalen Ausnahmen gänzlich verzichtet, ebenso gibt es keine Literaturleisten nach den Kapitelüberschriften (im Übrigen fehlt auch ein Stichwortverzeichnis am Buchende). Bei der Darstellung von einfachem Gesetzesrecht werden – möglicherweise im Sinne der besseren Lesbarkeit – keine Paragraphen- oder Artikelnummern zitiert, sodass mitunter unklar wird, aus welchen Quellen der Autor sein Wissen bezieht.“<sup>3</sup>

Inhaltlich fordert das Werk in Vielem zum Widerspruch heraus. Ganz besonders gilt das für die Behandlung des Verfassungsgerichts. Es ist schon sehr befremdlich, in welchem Ton der Verfasser – der damals als „Dissident“ dem Gericht selbst angehörte – die Rolle des Verfassungsgerichts in den „Verfassungskämpfen“ vor der (umfassenden) Revision der weißrussischen Verfassung im Jahre 1996 beschreibt (vgl. S. 53, 117, 530, 541 und besonders 543 ff).<sup>4</sup> Damit nicht genug, wird die *capitis deminutio*, die das Verfassungsgericht 1996 hinnehmen musste, von *Vasilevič*

<sup>3</sup> B. Wieser, Osteuropa-Recht 2009, S. 86.

<sup>4</sup> Vgl. demgegenüber in diesem Heft S. von Steinsdorff, Das weißrussische Verfassungsgericht: Vom Verteidiger der demokratischen Verfassung zum Notar des autoritären Präsidentialregimes, Osteuropa-Recht 3|2012, S. 47 ff, insbes. S. 48: „Es steht außer Frage, dass die Vorwürfe der weißrussischen Verfassungsrichter an die Adresse von Präsident *Lukašenko* gerichtsfertigt waren.“; ferner O. Mosgo, Der Gerichtsaufbau Weißrusslands, Osteuropa-Recht 2000, S. 337 (S. 339).

völlig unkritisch beschrieben. Dass nunmehr die Hälfte der Verfassungsrichter vom Präsidenten (ohne Ingerenz anderer Organe) bestellt wird, ist mitnichten in der Mehrzahl der Staaten der Fall (so aber S. 722). Einen solchen Bestellmodus gibt es, soweit ersichtlich, nirgendwo in Europa; die oberste Grenze der vom Staatspräsidenten frei ernennbaren Verfassungsrichter liegt danach bei einem Dritteln (Frankreich, Rumänien, Italien, Bulgarien, Ukraine, Moldawien).<sup>5</sup>

Dass dem Verfassungsgericht kein formelles Aufhebungsrecht zukommt, wird verschleiernd und verharmlosend dargestellt (S. 724). Die (nicht weiter belegte) Aussage, dass Entscheidungen staatlicher Organe, die auf verfassungswidrigen Akten gründen, revidiert (*peresmotreny*) werden müssen (S. 724), ist ein dogmatischer Schnellschuss. Die im Jahre 2008 durch Präsidialdekret vorgenommene Erweiterung der Kompetenzen des Verfassungsgerichts auf eine vorgängige Normenkontrolle (S. 726) – heute das Hauptbetätigungsgebiet des Gerichts – scheint auf theoretische Vorarbeiten von *Vasilevič* zurückzugehen (vgl. S. 728 f); es wird daher die Verfassungskonformität dieser Vorgangsweise nicht problematisiert. Dass die Prüfungsfrist nur fünf Tage beträgt, wird immerhin zart kritisiert (S. 729). Zum (ungeregelten) Verhältnis vorgängige – nachträgliche Normenkontrolle wird nur mit einem Satz Stellung bezogen (S. 729).

Äußerst merkwürdig ist die durch beiges Präsidentialdekret begründete Kompetenz des Verfassungsgerichts, von fremden Staaten (!) oder internationalen Organisationen (!) erlassene Dokumente, die die Interessen Weißrusslands berühren, auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völker-

<sup>5</sup> Vgl. B. Wieser, Vergleichendes Verfassungsrecht, Wien/New York 2005, S. 127 ff.

rechts zu überprüfen; der Autor gibt diese Befugnis völlig unkommentiert wieder (S. 727). Auch soll das Verfassungsgericht nunmehr – (nur) auf Antrag des Präsidenten – die Verfassungsmäßigkeit der vom Staatsoberhaupt vorgegebenen Richtlinien für die Gesetzgebung und die Tätigkeit der rechtsanwendenden Organe bestätigen können (S. 728).

Die ans Diktatorische grenzenden Vollmachten des Präsidenten werden getreulich referiert (S. 588 ff), ohne beim Autor je substanziellem Widerspruch zu erfahren. Nicht einmal die nahezu obszöne Kompetenz des Präsidenten, praktisch alle staatlichen Akte (außer jenen der gesetzgebenden Organe) aufheben oder suspendieren zu können (S. 513 f), sticht ihm ins Auge. Kommentarlos gibt er wieder, dass die (gesetzeskräftigen) Eildekrete des Präsidenten nur mit Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern des Parlaments außer Kraft gesetzt werden können (S. 617 – immerhin leise kritisch S. 618).

Bezeichnend auch sein „Eiertanz“ um den normenhierarchischen Rang der präsidenzialen Erlässe; dass (auch) diese nicht unter den parlamentarischen Gesetzen stehen, kommt nur sehr „verdrückst“ hervor (S. 620). Die Beispiele könnten beliebig vermehrt werden. Die diesbezüglich extrem positivistische Herangehensweise kontrastiert im Übrigen mit dem vom Autor an anderer Stelle (S. 234 f) vorgetragenen Postulat, dass die Bestimmung der Stellung jedes Staatsorgans im Verfassungsmechanismus eine strikte Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse der Macht ausübung erfordere (ohne dass damit gesagt sein soll, dass der Rezensent eine solche Vorgangsweise in einem Lehrbuch des Verfassungsrechts für wünschenswert hält).

Noch einige Varia: Dass der Staatspräsident nach einem Misstrauensvotum des Parlaments gegen die Regierung die Wahl zwischen Abberufung der Regie-

rung und Auflösung des Parlaments habe, ist mitnichten weltweite Praxis (so aber S. 120). Dass eine Person seit einer Verfassungsänderung 2004 unbegrenzt oft in die Funktion des Staatspräsidenten gewählt werden darf (Entfall der Begrenzung auf zwei Amtszeiten), wird vom Verfasser nicht wirklich hinterfragt (S. 233, 566 ff, 575); der Hinweis, dass dies für die Parlamentsabgeordneten schon zuvor galt (S. 233), ist der klassische Vergleich „von Äpfeln mit Birnen“. Dafür, dass die Normen des ersten Abschnitts der weißrussischen Verfassung betreffend die Grundlagen der Verfassungsordnung höhere juristische Kraft haben sollen als die übrigen Bestimmungen der Verfassung (S. 137), bleibt der Autor jeden dogmatischen Beweis schuldig.

Selten, aber mitunter doch, verliert sich der Verfasser in „altsowjetischen“ Begriffsspielereien (S. 482 ff, 636 ff), deren Erkenntniswert für die Analyse des geltenden Rechts äußerst begrenzt ist. Bezüglich der Gesetzgebungsaktivität ausländischer Parlamente wird veraltetes Zahlenmaterial ausgebreitet (S. 643, 649). Eine Wahlpflicht gibt es in Österreich (entgegen S. 436) schon lange nicht mehr, auch hat der Autor nicht bemerkt (vgl. S. 569), dass es in der Slowakei mittlerweile eine Direktwahl des Staatspräsidenten gibt. Mitunter werden Autoren ohne Belegstelle zitiert (S. 234, 587). Alle diese Kritikpunkte dürfen freilich nicht den Blick darauf verstellen, dass das Lehrbuch von *Vasilevič* die derzeit umfangreichste und solideste Informationsquelle über das weißrussische Verfassungsrecht ist. Insofern sollte es der Ostrechtswissenschaft gute Dienste leisten können.

Bernd Wieser

**Herbert Küpper, Ungarns Verfassung vom 25. April 2011. Einführung – Übersetzung – Materialien, Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M. u.a. 2012, 451 Seiten, 79,80 €, ISBN 978-3-631-62427-2.**

Die am 25. April 2011 kundgemachte neue ungarische Verfassung hat im In- und Ausland viel Staub aufgewirbelt. Die Begleitumstände der Verfassungserlassung durch das rückwärtsgewandte *Orban*-Regime gemahnen in der Tat an mindestens halbautoritäre Vorgangsweisen. Inhaltlich wurden in der öffentlichen Diskussion schwerste Vorwürfe vorgebracht. Von einem Rückfall in die Diktatur und einer Zementierung der FIDESZ-Macht auf Jahrzehnte hinaus war die Rede. „Kleinere“ Vorwürfe waren etwa die „Entmachtung“ des Verfassungsgerichts, die Beschneidung der Minderheitenrechte oder die Knebelung der Medien. Das Problematische der ganzen Diskussion war, dass kaum jemand außerhalb Ungarns die neue Verfassung („Grundgesetz“) im Original gelesen hat.

Auch die sog. Venedig-Kommission, die das Dokument einer harschen Kritik unterzogen hat, hatte nur eine durch die ungarische Regierung gefertigte englische Übersetzung vorliegen. Und auch abgesehen von der Sprachproblematik (das Ungarische ist ja eine eher „herbe“ Sprache) verlangt eine intellektuell redliche Abschätzung der neuen Verfassung profunde Kenntnisse des gesamten rechtlichen wie politischen und historischen Umfeldes, insbesondere der vormaligen ungarischen Verfassung und der bestehenden (umfangreichen) Verfassungsrechtsprechung.

In dieser Situation kommt ein Buch wie das vorliegende wie gerufen. *Herbert Küpper* ist sicherlich der „Ungarn-Papst“ unter den deutschsprachigen Ostrechtswissenschaftlern; er ist sowohl durch einschlägige Monographien als auch durch eine Vielzahl von Einzelabhandlungen bestens ausgewiesen.

Mit seinem hier zu besprechenden Werk will er eine „unvoreingenommene und gelassene Bestandsaufnahme“ bzw. eine „neutrale, ausgewogene und rein rechtswissenschaftlichen Maßstäben verpflichtete Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung“ (S. 5) vorlegen. Das ist ihm ausgezeichnet gelungen. Wenngleich das, was *Küpper* an Kritik an der neuen ungarischen Verfassung vorbringt, knüppelhart ist, wird der großen Dramatik doch viel Wind aus den Segeln genommen. Oder man könnte auch sagen: Noch ist Ungarn nicht verloren.

Kern des Werkes ist eine knapp 200seitige Exegese des Textes der neuen ungarischen Verfassung nach allen Regeln der wissenschaftlichen Kunst; kein Schnellschuss also (außer in zeitlicher Hinsicht), sondern eine profunde Sache. Weiters finden sich in dem Buch eine (vom Autor angefertigte) Übersetzung der Verfassung einschließlich des Einführungsgesetzes, eine Textstufendokumentation der alten Verfassung sowie Konvergenztabellen zwischen der alten und der neuen Verfassung, also wichtige Hilfsmittel für weiterführende Forschungen.

Der Autor schildert zunächst anschaulich den Prozess der Verfassunggebung (S. 15-43). Bekanntlich war ja schon 1989/1990 an eine neue Verfassung gedacht, dazu ist es aber eben erst 2011 gekommen. *Küpper* bezeichnet diesen Umstand schon in seinen einleitenden Worten plastisch als „Paradoxon, dass Ungarn als erstes Land des Ostblocks seine sozialistische Verfassungsordnung abschaffte, sich aber als letztes eine formal neue Verfassung gab“ (S. 16).

Deutlich wird herausgearbeitet, dass der Entwurf der neuen Verfassung in einem „engen und unzugänglichen Elitenzirkel“ entstand (S. 33). Das Grundgesetz tritt „mit einer schweren Hypothek in Kraft: Es ist vom Inhalt ebenso wie von seiner Entstehungsgeschichte

her ein reines Produkt des FIDESZ. Alle anderen politischen Richtungen wurden bewusst ausgeschlossen und können – und sollen wohl auch – das Grundgesetz nicht als das ihrige empfinden.“ (S. 35).

Sodann nimmt der Autor die neue Verfassung gesamthaft in den Blick. Er beschreibt ihren Aufbau und ihre textliche Qualität (S. 44-54), die „ideologische Aufladung“ (S. 54-66) sowie – ein hochinteressanter linguistischer Exkurs – die „Sprache“ (S. 66-72). Wesentlich ist die – insbesondere durch Analyse der in einem extrem reaktionären Duktus geschriebenen Präambel gewonnene – Feststellung, dass die ideologische Grundlage des Grundgesetzes die „Nation“ – näherhin die Ethnonation – ist (S. 54 ff).

Daraus können sich, wie *Küpper* pointiert darlegt, durchaus weitreichende Folgerungen ergeben. Dürfen Grundrechte – wie es in der Verfassung steht – auch zugunsten „des Schutzes irgend eines Verfassungswertes“ eingeschränkt werden, so ist damit theoretisch die verfassungsrechtliche Grundlage für das Verbot eines als „un-national“ definierten Grundrechtsgebrauchs gelegt (S. 56). Ein weiteres historisierendes Element sind die in der Präambel mehrfach erwähnten „Errungenschaften unserer historischen Verfassung“, denen *Küpper* freilich auch eine moderne Komponente abzugehnnen sich bemüht (S. 59 ff).

Breiter Raum wird anschließend einem Abschnitt über „Staatsgrundsätze und Finanzverfassung“ gewidmet (S. 72-110). Deutlich hervorgestrichen wird die infolge der Einrichtung eines sog. Haushaltssatzes verkürzte Rolle des Parlaments, dem nunmehr nicht mehr das alleinige Budgetbewilligungsrecht zukommt (S. 80 ff). Die daraus gezogene Schlussfolgerung, Ungarn weise nunmehr ein lediglich „kupiertes“ parlamentarisches Regierungssystem auf, ist begrifflich originell und inhaltlich

plausibel (S. 83). Wohl überpointiert ist demgegenüber die Interpretation jener grundlegenden Verfassungsvorschrift, wonach Ungarn ein „unabhängiger demokratischer Rechtsstaat“ ist. Aus dem Verhältnis von Adjektiven zum Substantiv könne man laut *Küpper* ableiten, dass der zentrale identitätsstiftende Zug des ungarischen Staatswesens die Rechtsstaatlichkeit ist, während Unabhängigkeit und Demokratie als darauf bezogene Werte eine nicht ganz so hohe Position einnehmen (S. 73). Wäre das wirklich so, müsste wohl auch das Demokratieprinzip in „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Art. 20 Abs. 1 GG) und „Österreich ist eine demokratische Republik“ (Art. 1 Bundes-Verfassungsgesetz) neu (nämlich minder) gewichtet werden.

Auf ca. 30 Seiten behandelt der Autor sodann die Grundrechte im neuen ungarischen Grundgesetz (S. 110-141), namentlich die allgemeinen Grundrechtslehren und einige ausgewählte Einzelgrundrechte; als textliche Verbesserung im Vergleich zur alten Verfassung konstatiert er schon einleitend, dass die Grundrechte jetzt fast durchgängig als subjektive Rechte formuliert sind (S. 111).

Ein weiterer Großabschnitt in dem Werk ist jener über die Staatsorganisation (S. 142-183). Mit dem Verfasser ist der Wegfall der Charakterisierung des Parlaments als „oberstes Organ der Staatsgewalt“, ein Relikt aus der sozialistischen Gewalteneinheitslehre, zu begrüßen (S. 142). Dass der Regierung nunmehr die subsidiäre Kompetenz bezüglich aller nicht ausdrücklich anderen Staatsorganen zugewiesenen Kompetenzen zugesprochen wird (S. 153), wird bei *Küpper* erstaunlicherweise nicht kritisch kommentiert, obwohl darin doch mindestens eine Einfallspforte für autoritäre Tendenzen des gegenwärtigen *Orban*-Regimes gesehen werden kann; rechtsvergleichend ist die

genannte Verfassungsklausel jedenfalls eher ungewöhnlich.

Manches rückt der Autor bei der Analyse der Stellung des Verfassungsgerichts – hier bestehen im Ausland besonders krasse Befürchtungen – zurecht (S. 164 ff). Beim wohl „heißesten“ Problem – der Verkürzung der Normenkontrolle bei Steuer- und Finanzgesetzen auf einen reduzierten Prüfungsmaßstab – bleibt eine Frage im Buch unerläutert (S. 168): Welche Gesetze fallen eigentlich darunter? Liest man die einschlägige Verfassungsbestimmung in der *Küpper*-Übersetzung nach, so sind das „Gesetze über den zentralen Haushalt, über die Durchführung des zentralen Haushalts, über die zentralen Steuerarten, über Gebühren und Beiträge, über Zölle sowie über die zentralen Bedingungen der örtlichen Steuern“ (S. 248). Das sollte wohl ein deutlich kleinerer Kreis als der oftmals kolportierte sein; es ist insbesondere nicht allgemein etwa von „Gesetzen mit finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt“ (oder ähnlich) die Rede. Dennoch führt natürlich mit *Küpper* (S. 168 f) kein Weg an der Einsicht vorbei, dass die gegenständliche Beschränkung des Verfassungsgerichts strikt abzulehnen ist.

Der letzte größere Abschnitt in dem Werk ist den Rechtsquellen, insbesondere deren Hierarchie gewidmet (S. 183-194). Nur ein kleines Detail, aber bemerkenswert ist, dass die Verordnungen des Präsidenten der Ungarischen Nationalbank normenhierarchisch oberhalb der Verordnungen des Ministerpräsidenten oder eines Ministers stehen (S. 184).

In seinem Fazit (S. 195-197) fasst *Küpper* die Mängel, aber auch die Vorteile des Verfassungswerks (z.B. die Umformulierung scheinbar subjektiver sozialer Rechte in Staatszielbestimmungen, die Betonung der Verhältnismäßigkeit als Schranken-Schranke bei Grundrechtseinschränkungen, die Ein-

führung der Urteilsverfassungsbeschwerde) schlagwortartig zusammen. In seinem Schlusswort bezeichnet er das Grundgesetz – obwohl es technisch besser sei als seine Vorläufernorm und zudem nicht an der symbolischen Anknüpfung an den Stalinismus leide – als „verschenkte Gelegenheit“ (S. 197).

Noch plastischer (und deutlich pessimistischer gewichtet) wird in dem äußerst lesenswerten Werk, an dem keine zukünftige Beschäftigung mit der neuen ungarischen Verfassung vorbei-

kommen wird, an anderer Stelle (S. 77) Resümee gezogen: „Obligatorische Staatsideologie statt neutralem Rahmen: Das ist durchaus als ein Rückfall in den Kádárismus – und in noch schlimmere Zeiten – zu werten und stellt in Frage, ob sich das ungarische Grundgesetz wirklich in die westeuropäische Verfassungslandschaft einpasst. Die Antwort wird v.a. von der zukünftigen Verfassungspraxis abhängen.“

*Bernd Wieser*